

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	20.11.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	10.12.2025

Mitteilung der vorläufigen Anmeldezahlen sowie Klassenbildung zum Schuljahr 2026/2027 an den städtischen Grundschulen

Sachverhalt:

Die städt. Grundschulen führen derzeit das Schüleranmeldeverfahren 2026/2027 (Geburtszeitraum: 01.10.2019-30.09.2020) durch. Nach den derzeit vorliegenden Daten des Melderegisters werden insgesamt 295 Kinder in Geilenkirchen schulpflichtig. Zum 07.11.2025 wurden bislang 278 Schulneulinge für das kommende Schuljahr angemeldet. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtschülerzahl bis zum Abschluss des Verfahrens noch anheben wird, da unter anderem Schulneulinge angemeldet werden, die erst im nächsten Jahr nach Geilenkirchen ziehen, vorgezogen angemeldet werden oder im vergangenen Jahr zurückgestellt wurden. An allen Schulen stehen noch Anmeldungen aus. Zum jetzigen Zeitpunkt stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

Kath. Grundschule Geilenkirchen:	79
Gem. Grundschule – Europa-Grundschule:	40
Kath. Grundschule Teveren:	42
Gem. Grundschule Gillrath:	46
Kath. Grundschule Würm:	34
Kath. Grundschule Immendorf:	37
Insgesamt:	278

Nach § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) ist die kommunale Klassenrichtzahl zu ermitteln. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende Zahl aufgerundet. Ist er größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunterliegende Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunterliegende ganze Zahl abgerundet. Da der Rechenwert mit 12,09 vorliegend kleiner als 15 ist, wird auf die darüber liegende ganze Zahl (13) aufgerundet.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Dies kann zur Folge haben, dass an einzelnen Grundschulen Eingangsklassen nicht in der gewünschten Anzahl gebildet werden können und Eltern ihr Kind an einer anderen Grundschule anmelden müssen. Hinzu kommen kleinere Klassengrößen bei Inklusion. Schülerinnen und Schüler, die die Eingangsklasse wiederholen, sind ebenfalls zu berücksichtigen (Prognose). Nach Ergänzung des § 6a Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (letzter Satz) ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig, soweit sich bis zum 1. August die Schülerzahl gegenüber dem Berechnungstichtag (15. Januar) erhöht.

Um den Schulleitungen die Möglichkeit zu geben, Schülerinnen und Schüler bei einem

Anmeldeüberhang abzulehnen, muss die Anzahl der Parallelklassen für den ersten Jahrgang festgesetzt werden. Hierbei orientiert man sich an der kommunalen Klassenrichtzahl.

Da die Zahlen sich erfahrungsgemäß bis zum Stichtag 15.01.2026 und auch darüber hinaus noch verändern werden, werden jetzt in einem nächsten Schritt gemeinsam mit den Schulleitungen die Prognosedaten erarbeitet, so dass eine abschließende Entscheidung über die kommunale Klassenrichtzahl in der Sitzung des Rates am 10.12.2025 getroffen werden kann. Über die Entscheidung wird die Verwaltung das Schulamt für den Kreis Heinsberg im Anschluss unterrichten.

Bei der Gem. Grundschule - Europa-Grundschule Geilenkirchen, der Katholischen Grundschule Geilenkirchen und der Katholischen Grundschule Teveren handelt es sich um Schulen des gemeinsamen Lernens (GL). Hier ist es aus pädagogischen Gründen angezeigt, die Klassengrößen abweichend von den vorgegebenen Höchstwerten auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird. In Ausnahmefällen kann diese Zahl nach Rücksprache mit der Schulleitung überschritten werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt die vorläufigen Anmeldezahlen der Grundschulen zur Kenntnis und schlägt dem Rat vor, die kommunale Klassenrichtzahl sowie die Festsetzung der Anzahl der Parallelklassen für den Einschulungsjahrgang 2026/2027 nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW in der Sitzung am 10.12.2025 auf der Grundlage der dann aktuellen Prognosedaten zu beschließen.
2. An den Schulen des gemeinsamen Lernens werden die Klassengrößen wie bisher auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler reduziert, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird. In Ausnahmefällen kann diese Zahl nach Rücksprache mit der Schulverwaltung überschritten werden.

Finanzierung:

Durch die Vorlage ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum, 02451 629 414)